

Tarifordnung

gültig ab 1.1.2024

Evang. Pflege- und Altersheim Thusis



Evang. Pflege- und Altersheim Thusis

Compognastrasse 8 CH-7430 Thusis

Telefon 0041 81 632 36 36 info@epat-thusis.ch

www.epat-thusis.ch



Inhaltsverzeichnis

	ALLGEMEINES	_
1.1.	. Geltungsbereich	3
1.2.	. ÜBERSICHT	3
	. Weitere allgemeine Bestimmungen	
2.	ANGEBOT	4
<u></u> 2.1.		
	PFLEGE	
	BETREUUNG	
2.4.	RESTAURANT	5
3.	HEIMKOSTEN	6
	GRUNDLAGEN	
3.2.	. TAXEN	
	3.2.1. LANGZEITAUFENTHALT	
	3.2.2. Kurzzeitaufenthalt	
	3.2.3. AKUT- UND ÜBERGANGSPFLEGE	7
	3.2.4. TAGES- UND NACHTSTRUKTUR	8
	3.2.5. PFLEGEMATERIAL UND MEDIKAMENTE	8
3.3.	. Ermässigungen	9
0.0.	3.3.1. ZWEIERZIMMER	
	3.3.2. MEHRBETTENZIMMER (OASE)	
	3.3.3. ZIMMER OHNE EIGENE NASSZELLE	
	3.3.4. ZIMMERRESERVATION	
	3.3.5. FERIEN- UND SPITALABWESENHEITEN	
	3.3.6. MEDIZINISCH-INDIZIERTE SONDENERNÄHRUNG	
	3.3.7. TODESFALL	9
4.	WEITERE DIENSTLEISTUNGEN	40
4.1.		
4.2.	- ,	
4.3.		
4.4.		_
4.5.	. Technischer Dienst	10
4.6.	. Abfall-Entsorgungsgebühr	10
4.7.	. HYGIENEARTIKEL UND PERSÖNLICHES VERBRAUCHSMATERIAL	10
	. Taschengeld- / Depotführung	
	PERSONENTRANSPORTE FÜR BEWOHNENDE	
	0. Personentransporte für Gäste der Tagesstruktur	
4.10	U. FERSONENTRANSPORTE FOR GASTE DER TAGESSTRUKTUR	1 1
5.	VERSICHERUNGEN	11
٠.	V ENGINEER ON GENERAL MARKET M	
6.	FINANZIERUNG	12
	FINANZIERUNG DES HEIMAUFENTHALTES	
	RECHNUNGSSTELLUNG	
٠.٢.	6.2.1. AN BEWOHNENDE	
	6.2.2. AN KRANKENVERSICHERUNG	
	6.2.3. AN KANTON UND GEMEINDE	12
7	INKPAETSETZUNG	13



1. ALLGEMEINES

1.1. GELTUNGSBEREICH

- Diese Tarifordnung gilt für alle Bewohnenden des Evang. Pflege- und Altersheims Thusis.
- Die Aufnahme von Bewohnenden mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb Graubündens setzt eine Kostengutsprache durch den Wohnsitzkanton und/oder der letzten Wohnsitzgemeinde voraus.
- Der Aufenthalt im Evang. Pflege- und Altersheim Thusis begründet keine Wohnsitznahme in der Gemeinde Thusis.

1.2. ÜBERSICHT

Die Kosten für den Heimaufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe
- Pflegetaxe
- Betreuungstaxe
- Kosten für weitere Dienstleistungen

1.3. WEITERE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Das Evang. Pflege- und Altersheim Thusis hat die Berechtigung, alle im Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt stehenden Fragen mit Angehörigen, gesetzlichen Vertretern, kantonalen Amtsstellen und Versicherungen zu klären und die dazu erforderlichen Daten zu verwenden oder weiterzuleiten.
- Bei Verlust oder Diebstahl von Wertsachen oder weiteren persönlichen Effekten im Heim übernimmt das Evang. Pflege- und Altersheim Thusis keine Haftung.
- Muss Privatwäsche infolge einer Virus-Infektion beim Waschgang desinfiziert werden, lehnt das Evang. Pflege- und Altersheim Thusis die Haftung bei Schäden an Kleidungsstücken ab.
- Es besteht während dem Aufenthalt in unserem Heim freie Arztwahl. Der bisherige Hausarzt bzw. die Hausärztin können beibehalten werden. Sofern die Arztkonsultationen auswärts erfolgen, wird ein von uns durchgeführter Transport verrechnet. Die ärztlichen Behandlungen werden vom Arzt bzw. der Ärztin direkt mit den Bewohnenden bzw. den Versicherungen abgerechnet.



2. ANGEBOT

2.1. PENSION

Die Pension umfasst folgende Leistungen:

- Unterkunft in einem Einzel-, Doppel- oder Mehrbettzimmer (Oase)
- Vollpension (Frühstück, Mittagessen, Nachtessen) inkl. Tee, Kaffee, Wasser zu den Mahlzeiten
- Zwischenmahlzeiten, Früchte, Tee, Kaffee, Wasser auf der Station. Die Konsumation im Restaurant ist kostenpflichtig.
- Ärztlich verordnete Diäten
- Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen
- Bett- und Frotteewäsche nach Bedarf
- Besorgen der privaten Wäsche inklusive erstmaliger Namenskennzeichnung der Kleider beim Eintritt (ohne Näharbeiten, chemische Reinigung und weitere Drittkosten).
- Reinigung des Zimmers und der Nasszelle nach Bedarf
- Heizung, Strom, Warmwasser, Kehricht
- Benutzen der Gemeinschaftsräume und der allgemeinen Anlage
- Reparaturen bei normaler Benutzung

2.2. PFLEGE

Die Pflege umfasst folgende Leistungen:

- Sämtliche Leistungen, welche gemäss dem Bewohner-Einstufungs-Abrechnungssystem, kurz BESA, erfasst und gestützt auf Art. 7 der Krankenkassen-Leistungsverordnung (KLV) verrechnet werden.
- Die BESA-Einstufung erfolgt 10 Tage nach Heimeintritt und wird danach in der Regel zweimal pro Jahr überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- Das BESA-System teilt den Pflegeaufwand in 12 Stufen ein. Zwischen den Stufen erfolgt die Unterteilung im 20-Minuten-Takt.
- Wir stützen uns auf den Leistungskatalog (LK) 2020, welcher folgende 5 Leistungsbereiche umfasst:
 - LK1 Psychogeriatrie
 - LK2 Mobilität
 - LK3 Körperpflege
 - LK4 Essen/Trinken
 - o LK5 Medizinische Pflege



2.3. BETREUUNG

Die Betreuung umfasst alle Hilfeleistungen im Alltag, welche nicht über das BESA-System verrechnet werden; so zum Beispiel:

- Alltagsgestaltung wie Ausflüge, Unterhaltung, Organisation von Feiern
- Aktivierung
- Bewohnendeninformationen
- Hilfestellungen im Alltag wie Zimmer und Schränke aufräumen, einkaufen, Unterstützung beim Telefonieren, Hinweise auf Veranstaltungen, Kleider bereitlegen etc.
- Besuch und Kontrolle nach Entgegennahme des Bewohnerrufs
- Begleitung zu den Mahlzeiten
- Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern
- Information bei Änderungen in Bezug auf Ansprüche aus den Sozialversicherungen
- Bestätigungen im Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt
- Separat in Rechnung gestellt werden Kosten für Transporte und Taxifahrten sowie Kosten für Drittleistungen oder spezielle Anlässe wie z.B. Theaterbesuche.

2.4. RESTAURANT

- Gerne bedienen wir Sie und Ihre Angehörigen bei uns im öffentlichen Restaurant. Für unsere Bewohnenden entstehen dabei für die Hauptmahlzeiten keine Zusatzkosten.
- Wir organisieren für Sie auch Anlässe im Familienkreis. Bei mehr als 8 Personen bitten wir um eine Voranmeldung.
- Speise- / Getränkekarten finden Sie im Restaurant sowie auf unserer Homepage.
- Unsere Öffnungszeiten sind grundsätzlich wie folgt definiert:
 - o Täglich von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Winter), resp. 18.00 Uhr (Sommer).
 - Mittwochs bis 20.00 Uhr
 - Änderungen bleiben vorbehalten. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Homepage.



3. HEIMKOSTEN

3.1. GRUNDLAGEN

- Als Grundlage für die Tarifgestaltung gilt das Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA LK 2020) gemäss Weisungen des Kantons Graubünden.
- Gestützt auf das Krankenpflegegesetz (KPG) und der Verordnung zum KPG werden die Maximaltarife pro Pflegestufe jährlich durch den Kanton geprüft und festgelegt.
- Die Tarife und Taxen werden vom Evang. Pflege- und Altersheim Thusis unter Berücksichtigung der Maximaltarife des Kantons jährlich geprüft und im Sinne einer kostendeckenden Betriebsführung angepasst.

3.2. TAXEN

3.2.1. LANGZEITAUFENTHALT

- Die Kosten setzen sich aus der Pensions-, Betreuungs- und Pflegetaxe zusammen:
 - Die Pensionstaxe ist in allen Pflegestufen gleich hoch und wird den Bewohnenden in Rechnung gestellt. Aktuell beträgt diese Taxe CHF 144.00 pro Pensionstag.
 - Die Betreuungstaxe ist in allen Pflegestufen gleich hoch und wird den Bewohnenden in Rechnung gestellt. Aktuell beträgt diese Taxe CHF 42.00 pro Pflegetag.
 - Die Pflegetaxe variiert je nach BESA-Einstufung. Die Pflegekosten werden anteilmässig den Bewohnenden, der Krankenversicherung, dem Kanton und der Gemeinde in Rechnung gestellt. Der Anteil an den Pflegekosten ändert sich für die Bewohnenden ab BESA-Stufe 2 nicht mehr und beträgt damit maximal CHF 23.00 pro Tag.
- Damit ergeben sich folgende Taxkosten pro Tag und Bewohnerin bzw. Bewohner:

BESA- Stufe	Pflegebedarf	Pension	Betreuung	Anteil an Pflege	Total
	Min. / Tag	CHF / Tag	CHF / Tag	CHF / Tag	CHF / Tag
0	0	144.00	42.00	0.00	186.00
1	0 – 20	144.00	42.00	4.70	190.70
2 – 12	> 20	144.00	42.00	23.00	209.00

[→] Details können dem Anhang entnommen werden.

- <u>Kostenvorschuss</u>: Erfolgt ein definitiver Eintritt für einen Langzeitaufenthalt wird ein einmaliger Kostenvorschuss von CHF 5'000.00 erhoben. Dieser wird intern bewohnerbezogen verwaltet. Es erfolgt keine Verzinsung. Die Verrechnung erfolgt beim Austritt aus dem Heim und wird in der Regel der letzten Rechnung gutgeschrieben.
- Der Vertrag kann jeweils schriftlich auf das Ende des nächstfolgenden Monats von beiden Parteien gekündigt werden, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- Austrittspauschale: CHF 350.00 pauschal, in der Oase (Mehrbettzimmer) oder Zweierzimmer CHF 150.00 pauschal



3.2.2. KURZZEITAUFENTHALT

- Unter Kurzzeitaufenthalt werden Aufenthalte bis 28 Tage verstanden.
- Die Pensions-, Betreuungs- und Pflegetaxe werden beim Kurzzeitaufenthalt gleich berechnet wie beim Langzeitaufenthalt und betragen demnach:

BESA- Stufe	Pflegebedarf	Pension	Betreuung	Anteil an Pflege	Total
	Min. / Tag	CHF / Tag	CHF / Tag	CHF / Tag	CHF / Tag
0	0	144.00	42.00	0.00	186.00
1	0 – 20	144.00	42.00	4.70	190.70
2 – 12	> 20	144.00	42.00	23.00	209.00

[→] Details können dem Anhang entnommen werden

- Administrative Eintrittspauschale: CHF 250.00, bei Wiedereintritt CHF 150.00
- Das Vertragsverhältnis endet gemäss vereinbarter Aufenthaltszeit. Zusätzlich wird in der Regel ein Aufenthaltstag verrechnet. Dauert der Kurzzeitaufenthalt doch länger als 28 Tage und es erfolgt noch kein fester Eintritt, so beträgt die Kündigungsfrist 2 Wochen.
- Austrittspauschale: CHF 150.00 pauschal

3.2.3. AKUT- UND ÜBERGANGSPFLEGE

- Die Akut- und Übergangspflege erfolgt im Anschluss an einen Spitalaufenthalt und muss durch den Spitalarzt verordnet werden. Grundsätzlich gelten die Vorgaben des Kurzzeitaufenthaltes, einzig die Finanzierung ist wie folgt geregelt:
- Die Leistungen unter diesem Titel sind gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) auf maximal 14 Tage begrenzt.
- Den Bewohnenden werden während dieser Zeit keine Pflegekosten verrechnet; diese gehen zu Lasten der Versicherer sowie der öffentlichen Hand (Kanton/Gemeinde).
- Der Bewohner bezahlt einzig die von der BESA-Einstufung unabhängigen Taxen für Pension und Betreuung.
- Damit ergeben sich folgende Taxkosten pro Tag und Bewohnerin bzw. Bewohner:

BESA-Stufe	Pension	Betreuung	Anteil an Pflege	Total
	CHF / Tag	CHF / Tag	CHF / Tag	CHF / Tag
0 - 12	144.00	42.00	0.00	186.00

[→] Details können dem Anhang entnommen werden.



3.2.4. TAGES- UND NACHTSTRUKTUR

- Das Angebot einer Tages- und Nachtstruktur bezweckt die Entlastung von pflegenden Angehörigen.
- Die Betreuungszeiten sind wie folgt definiert:
 - o Tagesaufenthalt: 08.30 Uhr 19.45 Uhr
 - o Nachtaufenthalt: 17.00 Uhr 09.00 Uhr
- Die Taxkosten betragen pro Tages- oder Nachtaufenthalt:

BESA-Stufe	Pflegebedarf	Pension	Betreuung	Anteil an Pflege	Total
	Min. / Tag	CHF / Tag	CHF / Tag	CHF / Tag	CHF / Tag
0	0	72.00	21.00	0.00	93.00
1	0 – 20	72.00	21.00	4.70	97.70
2 – 12	> 20	72.00	21.00	23.00	116.00

[→] Details können dem Anhang entnommen werden.

- Tagesaufenthalt mit anschliessender Übernachtung: Die Pensionstaxe beträgt CHF 144.00 und die Betreuungstaxe CHF 42.00. Die Pflegetaxe bleibt unverändert.
- ½-Tagesaufenthalt: Die Pensionstaxe wird um CHF 10.00 reduziert. Die Betreuungs- und Pflegetaxen bleiben unverändert. Ein halber Tag wird verrechnet für Aufenthalte zwischen 08.30 und 14.30 sowie zwischen 14.00 und 20.00.

3.2.5. PFLEGEMATERIAL UND MEDIKAMENTE

- Die kassenpflichtigen Pflegematerialien und Medikamente werden den Krankenkassen direkt in Rechnung gestellt.
- Nicht kassenpflichtiges Pflege-, Verbands- und Verbrauchsmaterialien sowie Medikamente werden den Bewohnern verrechnet.



3.3. ERMÄSSIGUNGEN

3.3.1. ZWEIERZIMMER

• Reduktion der Pensionstaxe um CHF 10.00 pro Tag

3.3.2. MEHRBETTENZIMMER (OASE)

• Reduktion der Pensionstaxe um CHF 12.50 pro Tag

3.3.3. ZIMMER OHNE EIGENE NASSZELLE

Reduktion der Pensionstaxe um CHF 10.00 pro Tag

3.3.4. ZIMMERRESERVATION

• Es kommt eine um CHF 15.00 reduzierte Pensionstaxe von CHF 129.00 pro Tag zum Tragen.

3.3.5. FERIEN- UND SPITALABWESENHEITEN

- Für ganze Abwesenheitstage wird eine Verpflegungsgutschrift von CHF 15.00 gutgeschrieben
- Aus- und Eintrittstage werden voll verrechnet.
- Die Pflege- und Betreuungstaxen entfallen.

3.3.6. MEDIZINISCH-INDIZIERTE SONDENERNÄHRUNG

- Reduktion der Pensionstaxe um CHF 15.00 pro Tag bei ausschliesslicher Sondenernährung
- Abrechnung der Sondennahrung direkt mit dem Lieferanten

3.3.7. TODESFALL

- Pflege- und Betreuungstaxen entfallen mit dem Folgetag nach dem Ableben.
- Die Pensionstaxe abzüglich der Verpflegungsgutschrift wird drei Tage über den Tag der Zimmerräumung hinaus erhoben, sofern die Institution nicht früher ein neues Pensionsverhältnis vereinbaren kann.
- Erfolgt die Zimmerräumung nicht innerhalb von sieben Tagen, werden ab dem siebten Tag zusätzlich CHF 52.00 pro Tag in Rechnung gestellt.



4. WEITERE DIENSTLEISTUNGEN

4.1. FREIE GETRÄNKEWAHL

- Auf Wunsch kann eine Vereinbarung für die Konsumation von Süssgetränken, zusätzlichem Kaffee und Säften auf den Stationen sowie alkoholischen Getränken zu den Mahlzeiten getroffen werden.
- Der Zuschlag für diese Konsumationen beträgt CHF 1.00 pro Tag und wird der Bewohnenden-Rechnung belastet.
- Auf den Stationen werden keine Getränke gegen Barzahlung abgegeben.
- Diese Vereinbarung gilt nicht für die Konsumation in unserem Restaurant.

4.2. Telefonie, Internet und Fernsehen

- Sie erhalten von uns auf Wunsch eine persönliche Telefonnummer gegen eine monatliche Grundgebühr von CHF 15.00. Zusätzlich wird für Gespräche in der Schweiz eine Pauschale von CHF 5.00 pro Monat erhoben. Anrufe ins Ausland oder an gebührenpflichtige Nummern werden separat verrechnet.
- Bei Bedarf kann ein Telefonapparat für CHF 5.00 pro Monat gemietet werden.
- Internetanschluss (WLAN) im Zimmer: Die monatliche Gebühr beträgt CHF 10.00.
- Für Fernseher werden Anschlussgebühren von CHF 15.00 pro Monat erhoben.

4.3. COIFFEUR UND FUSSPFLEGE

 Wir haben einen Coiffeur und eine Fusspflegerin im Haus. Die Dienstleistung wird nach Aufwand bzw. gemäss Preisliste verrechnet.

4.4. Näh- und Flickarbeiten bei Persönlichen Kleidern

- Aufwendungen unter 10 Minuten sind gratis.
- Für Aufwände über 10 Minuten erfolgt eine Verrechnung von CHF 60.00 pro Stunde.
- Die erstmalige Namenskennzeichnung der Kleider beim Eintritt erfolgt kostenlos.

4.5. TECHNISCHER DIENST

- Aufwendungen unter 10 Minuten sind gratis.
- Für Aufwände über 10 Minuten erfolgt eine Verrechnung von CHF 60.00 pro Stunde.

4.6. ABFALL-ENTSORGUNGSGEBÜHR

• Für Entsorgungen werden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.

4.7. HYGIENEARTIKEL UND PERSÖNLICHES VERBRAUCHSMATERIAL

• Wird nach Aufwand verrechnet.

4.8. TASCHENGELD-/DEPOTFÜHRUNG

Auf Wunsch übernehmen wir kostenlos das Führen eines Taschengeld-Depots.



4.9. Personentransporte für Bewohnende

Gerne bieten wir Ihnen Transporte für auswärtige Termine an. Die Kosten dafür betragen:

- Fahrt mit Personenwagen: CHF 75.00 pro Stunde (inkl. Km und Wartezeit)
- Fahrt inkl. Rollstuhl: CHF 90.00 pro Stunde (inkl. Km und Wartezeit)
- Zusätzliches Betreuungspersonal: CHF 60.00 pro Stunde

4.10. Personentransporte für Gäste der Tagesstruktur

- Für unsere Gäste in der Tagesstruktur bieten wir nach Bedarf und Absprache Transporte für die Hin- und Rückfahrt an.
- Es gelten dieselben Tarife wie unter Ziffer 4.9 aufgeführt.

5. VERSICHERUNGEN

Wir haben eine Privat-Haftpflichtversicherung für Bewohnende. Diese ist obligatorisch und beträgt monatlich CHF 4.00. Der Selbstbehalt beträgt je Schadenfall CHF 500.00. Bitte beachten Sie, dass Sie eine allfällige private Haftpflichtversicherung kündigen können.



6. FINANZIERUNG

6.1. FINANZIERUNG DES HEIMAUFENTHALTES

- Für die Finanzierung des Kostenanteils der Bewohnenden werden in der Regel folgende Einkünfte verwendet:
 - o AHV- oder IV-Renten
 - Renten aus beruflicher/freier Vorsorge
 - Weitere Einnahmen
 - o Privatvermögen
- Weitere mögliche Finanzierungsquellen sind:
 - <u>Ergänzungsleistungen:</u> Diese können, wenn die minimalen Lebenskosten nicht gedeckt sind, bei der zuständigen AHV-Zweigstelle angefordert werden. Auf diese besteht ein rechtlicher Anspruch. Sie gehören zum sozialen Fundament unseres Staates. Wir empfehlen Ihnen die Kontaktaufnahme mit der ProSenectute, welche Sie bei der Anmeldung unterstützt.
 - Hilflosenentschädigung: Diese kann bei mittlerer und schwerer Pflegebedürftigkeit nach einem Jahr Wartefrist bei der zuständigen AHV-Zweigstelle beantragt werden. Gerne übernehmen wir diese Anmeldung für Sie.

6.2. RECHNUNGSSTELLUNG

6.2.1. AN BEWOHNENDE

- Die Taxen und Dienstleistungen werden auf Ende des Abrechnungsmonats fällig.
- Die Begleichung der Rechnung hat innert 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.
- Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann der gesetzliche Verzugszins verlangt werden.
- Als Taxschuldner gelten die Bewohnenden.
- Rechnungsempfänger ist standardmässig die/der Bewohnende.

6.2.2. AN KRANKENVERSICHERUNG

Der Krankenkassenanteil an den Pflegeleistungen gemäss Art. 7 der Krankenkassen-Leistungsverordnung (KLV) werden den Krankenversicherern direkt in Rechnung gestellt.

6.2.3. AN KANTON UND GEMEINDE

Die Restkosten der stationären Pflegekosten werden der Wohnsitzgemeinde und dem Kanton direkt in Rechnung gestellt.



7. INKRAFTSETZUNG

Die vorliegende Tarifordnung tritt nach der Genehmigung durch den Stiftungsrat rückwirkend per 1.1.2024 in Kraft. Sie ist integrierender Teil des Aufenthalts- und Pensionsvertrags und setzt alle bisherigen Tarifordnungen ausser Kraft.

Thusis, im Januar 2024

Martin Liver

Stiftungsratspräsident

Kaspar Meier Geschäftsführer



ANHANG:

TARIF FÜR KURZZEIT- UND LANGZEITAUFENTHALTE:



Gesundheitsamt Graubünden Uffizi da sanadad dal Grischun Ufficio dell'igiene pubblica dei Grigioni

Hofgraben 5, 7001 Chur, Telefon 081 257 26 44, daniel.benz@san.gr.ch www.gesundheitsamt.gr.ch

Maximaltarife 2024 Pflegeheime und Pflegegruppen gültig ab 01.01.2024					Maximale Kostenbeteiligung Leistungsbezüger		Anteil Pflege- kosten OKP *	Anteil Pflegekosten Kanton und Gemeinden gem. Art. 34 Abs. 2 KPG	
Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pension	Betreuung	Pflege	Anteil an Pflegekosten gem. Art. 2sa Abs. 5 KVG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 KPG	Total	OKP gem. Art. 7a Abs. 3 KLV	Kanton 25% der Restkosten	Gemeinden 75% der Restkosten
	min./Pflegetag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag
0	keine	144.00	42.00	0.00	0.00	186.00	0.00	0.00	0.00
1	0 - 20	144.00	42.00	14.30	4.70	190.70	9.60	0.00	0.00
2	21 - 40	144.00	42.00	42.90	23.00	209.00	19.20	0.20	0.50
3	41 - 60	144.00	42.00	71.50	23.00	209.00	28.80	4.90	14.80
4	61 - 80	144.00	42.00	100.10	23.00	209.00	38.40	9.70	29.00
5	81 - 100	144.00	42.00	128.70	23.00	209.00	48.00	14.40	43.30
6	101 - 120	144.00	42.00	157.30	23.00	209.00	57.60	19.20	57.50
7	121 - 140	144.00	42.00	185.90	23.00	209.00	67.20	23.90	71.80
8	141 - 160	144.00	42.00	214.50	23.00	209.00	76.80	28.70	86.00
9	161 - 180	144.00	42.00	243.10	23.00	209.00	86.40	33.40	100.30
10	181 - 200	144.00	42.00	271.70	23.00	209.00	96.00	38.20	114.50
11	201 - 220	144.00	42.00	300.30	23.00	209.00	105.60	42.90	128.80
12	> 220	144.00	42.00	328.90	23.00	209.00	115.20	47.70	143.00

^{*} Obligatorische Krankenpflegeversicherung

TARIF FÜR AKUT- UND ÜBERGANGSPFLEGE



Gesundheitsamt Graubünden Uffizi da sanadad dal Grischun Ufficio dell'igiene pubblica dei Grigioni

Hofgraben 5, 7001 Chur, Telefon 081 257 26 44, daniel.benz@san.gr.ch www.gesundheitsamt.gr.ch

					Maximale Kostenbeteiligung Leistungsbezüger		Anteil Pflege- kosten OKP* Anteil Pflegekoste Kanton und Gem gem. Art. 34 Abs. 2 k		neinden
Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pension	Betreuung	Pflege	Anteil an Pflegekosten gem. Art. 25a Abs. 5 KVG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 KPG	Total	OKP gem. RB vom 25.10.2011 (Prot. Nr. 989)	Kanton 25% der Restkosten	Gemeinden 75% der Restkosten
	min./Pflegetag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag
0	keine	144.00	42.00	0.00	0.00	186.00	0.00	0.00	0.00
1	0 - 20	144.00	42.00	14.30	0.00	186.00	4.30	2.50	7.50
2	21 - 40	144.00	42.00	42.90	0.00	186.00	12.80	7.50	22.60
3	41 - 60	144.00	42.00	71.50	0.00	186.00	21.40	12.50	37.60
4	61 - 80	144.00	42.00	100.10	0.00	186.00	29.90	17.55	52.65
5	81 - 100	144.00	42.00	128.70	0.00	186.00	38.50	22.55	67.65
6	101 - 120	144.00	42.00	157.30	0.00	186.00	47.00	27.60	82.70
7	121 - 140	144.00	42.00	185.90	0.00	186.00	55.60	32.60	97.70
8	141 - 160	144.00	42.00	214.50	0.00	186.00	64.10	37.60	112.80
9	161 - 180	144.00	42.00	243.10	0.00	186.00	72.60	42.60	127.90
10	181 - 200	144.00	42.00	271.70	0.00	186.00	81.20	47.60	142.90
11	201 - 220	144.00	42.00	300.30	0.00	186.00	89.80	52.60	157.90
12	> 220	144.00	42.00	328.90	0.00	186.00	98.30	57.65	172.95

^{*} Obligatorische Krankenpflegeversicherung



TARIF FÜR TAGES- UND NACHTSTRUKTUR



Gesundheitsamt Graubünden Uffizi da sanadad dal Grischun Ufficio dell'igiene pubblica dei Grigioni

Hofgraben 5, 7001 Chur, Telefon 081 257 26 44, daniel.benz@san.gr.ch www.gesundheitsamt.gr.ch

Maximaltarife 2024 bei Aufenthalt in Tages- und Nachtstrukturen der Pflegeheime gültig ab 01.01.2024					Maximale Kostenbeteiligung Leistungsbezüger		Anteil Pflege- kosten OKP * Anteil Pflegekos Kanton und Ger gem. Art. 34 Abs. 2		meinden
Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pension	Betreuung	Pflege	Anteil an Pflegekosten gem. Art. 25a Abs. 5 KVG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 KPG	Total	OKP gem. Art 7a abs. 4 KLV	Kanton 25% der Restkosten	Gemeinden 75% der Restkosten
	min./Pflegetag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag
0	keine	72.00	42.00	0.00	0.00	114.00	0.00	0.00	0.00
1	0 - 20	72.00	42.00	14.30	4.70	118.70	9.60	0.00	0.00
2	21 - 40	72.00	42.00	42.90	23.00	137.00	19.20	0.20	0.50
3	41 - 60	72.00	42.00	71.50	23.00	137.00	28.80	4.90	14.80
4	61 - 80	72.00	42.00	100.10	23.00	137.00	38.40	9.70	29.00
5	81 - 100	72.00	42.00	128.70	23.00	137.00	48.00	14.40	43.30
6	101 - 120	72.00	42.00	157.30	23.00	137.00	57.60	19.20	57.50
7	121 - 140	72.00	42.00	185.90	23.00	137.00	67.20	23.90	71.80
8	141 - 160	72.00	42.00	214.50	23.00	137.00	76.80	28.70	86.00
9	161 - 180	72.00	42.00	243.10	23.00	137.00	86.40	33.40	100.30
10	181 - 200	72.00	42.00	271.70	23.00	137.00	96.00	38.20	114.50
11	201 - 220	72.00	42.00	300.30	23.00	137.00	105.60	42.90	128.80
12	> 220	72.00	42.00	328.90	23.00	137.00	115.20	47.70	143.00

^{*} Obligatorische Krankenpflegeversicherung